

# Jugendsc haltag

Georg Joachim Schmitt in deutschen

## Die Arbeit eines Jugendschutzbeauftragten



Georg Joachim Schmitt war Jugendschutzbeauftragter bei Pro Sieben.

Böse Zungen behaupten, Jugendschutzbeauftragte deutscher Sender seien allenfalls mit den Umweltschutzbeauftragten in der Chemischen Industrie zu vergleichen. Wenn sie überhaupt in Aktion träten, dann erst, um in rhetorischer Gewandtheit und mit taktischem Geschick alles daranzusetzen, das „in den Brunnen gefallene Kind“ vor der Öffentlichkeit zu verharmlosen, die öffentliche Meinung zu beschwichtigen und zu besänftigen. Wer solche hinkenden Vergleiche anstellt, macht sich kein angemessenes Bild von den täglichen Aufgaben und der Verantwortung, die Jugendschutzbeauftragte in privaten wie öffentlich-rechtlichen Sendern tragen.

Welche Anforderungen der tägliche Arbeitsalltag konkret an deutsche Jugendschutzbeauftragte stellt, soll der folgende Bericht vor allem anhand eigener Erfahrungen, die ich als Jugendschutzbeauftragter von Pro Sieben sammeln konnte, aber auch aufgrund von Gesprächen mit Kollegen aus dem privaten und öffentlich-rechtlichen Bereich anschaulich machen.

### Programmaufsicht

Vorrangige Aufgabe eines Jugendschutzbeauftragten ist es, die gesetzlichen Richtlinien des Jugendmedienschutzes, wie sie der Rundfunkstaatsvertrag vorgibt und wie sie in den zuständigen Gremien konkretisiert werden, innerhalb des Sendebetriebs umzusetzen. Die damit verbundenen administrativen Kompetenzen, die sich auf die Gesamtheit aller Programminhalte, vom fiktionalen Bereich über Dokumentationen bis hin zur On-Line-Promotion erstrecken, finden ihren organigraphischen Nieder-

schlag in der Unabhängigkeit der Jugendschutzabteilungen von partikulären Entscheidungsprozessen der einzelnen Programmredaktionen. So ist beispielsweise die Abteilung Jugendschutz und Programmberatung von Pro Sieben als Stabstelle direkt dem Vorstand des Senders unterstellt und nicht an Entscheidungen der Programmdirektion gebunden; bei RTL ist der Jugendschutz dem Generalsekretariat angegliedert. Ähnliche Kompetenzzuschreibungen finden sich bei den öffentlich-rechtlichen Sendern: Dort erfüllen die Jugendschutzabteilungen oftmals zentrale administrative Aufgaben im juristischen und programmdirektiven Bereich.

Diese strukturell implementierte Ungebundenheit gibt dem Jugendschutzbeauftragten die nötige Entscheidungsfreiheit an die Hand, aufgrund der sachhaltigen Einschätzung der Lage eine effektive Durchsetzung jugendschutzrelevanter Belange zu gewährleisten. Dies ist entscheidend, da potentielle Zielkonflikte zwischen programmlichen und jugendschützerischen Interessen im Vorfeld ihre Klärung finden. Im Zweifelsfall gilt: Wo programminterne Belange die Umsetzung jugendschützerischer Rahmenbedingungen empfindlich verletzen könnten, muß das partikuläre Interesse der betroffenen Redaktion dem allgemeinen Interesse des Senders, vertreten durch den Jugendschutzbeauftragten, weichen. Daß die Entscheidungsprozesse oftmals von intensiven, oft kontroversen Diskussionen begleitet sind, insbesondere dort, wo es sich um nicht klar zu umreißen Ermessensspielräume handelt, versteht sich von selbst und erklärt sich aus der Sonderstellung der Jugendschutzabteilungen innerhalb der

# h u t

## Fernsehsender

Senderstruktur. Um so mehr ist nicht nur in diesen Fällen hohe Sachkompetenz, eine solide argumentative Grundlage und eine realistische Einschätzung der Lage gefordert. Diese Fähigkeiten, die Grundvoraussetzungen für die angemessene Umsetzung des Jugendmedienschutzes darstellen, werden durch eine profunde Programmkenntnis sowie durch engagierte und aktive Teilnahme am gesellschaftlich-juristisch-pädagogischen Jugendschutz-Diskurs der Gegenwart unter Beweis gestellt.

Was die konkrete Programmaufsicht angeht, gehört zu den vorrangigen (und meist sehr zeitaufwendigen) Aufgaben des Jugendschutzes die Sichtung und Überprüfung des vorhandenen Programmvermögens. Filmfassungen mit unterschiedlicher Altersfreigabe müssen anhand ihrer Länge sowie der genauen Szenenabfolge miteinander verglichen werden, Dateneinträge müssen abgeglichen und senderintern vereinheitlicht werden. Daß dies bei einem Spielfilmsender wie Pro Sieben erheblichen personellen Aufwand mit sich bringt, erklärt sich aus dem vergleichsweise hohen Anteil an fiktionalem Programm, das bereits in unterschiedlichen Fassungen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, also FSK- bzw. FSF-Freigaben aufweist. Nicht selten liegen unbearbeitete Fassungen vor, die anhand der vorliegenden Kürzungsvorgaben (anhand von Schnittlisten) schnitt-technisch bearbeitet werden müssen.

Programminhalte, die noch keinem der genannten Gremien vorgelegen haben, wie etwa neu eingekaufte Serienstaffeln, Animationsformate oder TV-Movies, die nur für die Fernsehauswertung produziert wor-

den sind, werden von den Mitarbeitern des Jugendschutzes vorab gesichtet und einer Vorprüfung unterzogen. Ein hausinternes Gutachten prüft, ob die Entscheidung über die vorgesehenen Sendetermine einem externen Gremium vorgelegt werden soll oder eine senderinterne Prüfung ausreicht. Im letzteren Fall kann es in Einzelfällen durchaus zu zeitlichen Beschränkungen kommen, aber auch zu Bearbeitungsvorgaben einzelner Folgen. Im allgemeinen werden in kritischen Fällen die Ausschüsse der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen zu Rate gezogen. In vielen Fällen bestehen jedoch hinsichtlich des geplanten Sendetermins keinerlei Einwände.

Was die Ausstrahlung von programmwerbenden Inhalten, sogenannten Trailern, betrifft, findet zwischen dem Jugendschutz und der zuständigen On-Air-Promotion ein intensiver Austausch statt. So werden bei Pro Sieben in mehreren wöchentlichen Treffen sämtliche Trailer von der Abteilung Jugendschutz abgenommen und gegebenenfalls mit Ausstrahlungsbeschränkungen versehen. Auch hier ist neben den gesetzlichen Bestimmungen, die vorsehen, daß Filme, die einer Ausstrahlungsbeschränkung unterliegen, außerhalb dieses zeitlichen Rahmens nicht mittels Bewegtbildern beworben werden dürfen, im Bereich der nicht kennzeichneten Filme, die im Tagesprogramm „betraillert“ werden, auf besonders beängstigende oder emotional beeinträchtigende Wirkungen zu achten, insbesondere hinsichtlich der oftmals dichten dramaturgischen Bündelung des Geschehens.

Schließlich gehört es zu den regelmäßigen programm aufsichtlichen Obliegenheiten eines Jugendschutzbeauftragten (bislang nur der privaten Sender), einzelne Programmbestandteile vor allem des Spätabendprogramms einer Verschlüsselung zu unterziehen. Damit wird erziehungsbewußten Eltern die Möglichkeit geboten, mittels einer in vielen Fernsehern integrierten Kindersicherung die unbeaufsichtigte Ausstrah-

lung etwa von FSK-18er Filmen, deren Videofassung indiziert wurde, oder von Erotikprogrammen zu verhindern.

Hinsichtlich der „Vorab-Sichtung“ nicht-fiktionaler Beiträge wie nachrichtenjournalistischer Formate oder Erotikmagazine ist besondere Behutsamkeit und differenziertes Vorgehen gefragt: Um jedem Versuch der Vorzensur aus dem Wege zu gehen, die das Recht auf Information und freie Meinungsäußerung beschneiden könnte, finden jugendschutzrelevante Eingriffe nur dort ihre Berechtigung, wo hinsichtlich der Themenwahl und Präsentationsform von Beeinträchtigungen jüngerer Medienrezipienten ausgegangen werden muß.

### Programmberatung

Ein wesentlicher Bestandteil der Aufgaben eines Jugendschutzbeauftragten besteht – neben der Sichtung und Prüfung vorhandenen Sendematerials hinsichtlich seiner geplanten Ausstrahlung – in der Beratung der einzelnen Programmredaktionen. Soll eine für Sender und Publikum optimale Gestaltung des Programms erreicht werden, so gilt es, die einzelnen Programmredaktionen mit den jugendschützerischen Grundperspektiven vertraut zu machen und bereits zu Beginn redaktioneller Entscheidungsprozesse zu sensibilisieren.

Im Zuge marktwirtschaftlicher, aber auch kundenorientierter Überlegungen nimmt seit einigen Jahren der Anteil von sendereigenen Produktionen im Vergleich zum Lizenzprogramm auf dem gesamten deutschen Fernsehmarkt stetig zu. Dies spiegelt sich nicht zuletzt im fiktionalen Bereich in der Zunahme von eigenproduzierten Fernsehfilmen, aber auch von koproduzierten Animationsformaten (wie etwa *Loggheads*) wider. Durch diesen Umstand ist es möglich geworden, bereits in der Entwicklungsphase Einfluß auf die Ausgestaltung filmischer Inhalte zu nehmen. Gehörte es früher zu den vordringlichen Aufgaben ei-



nes Jugendschützers, vor allem Filme zu sichten und zu bewerten, setzt die Beratungstätigkeit nun oft schon in der Drehbuchentwicklung ein. In Zusammenarbeit mit den zuständigen Redakteuren werden im Hinblick auf den angestrebten Ausstrahlungszeitpunkt des Projekts die Rahmenbedingungen erarbeitet, die – vom Standpunkt des Jugendschutzes aus – eine problemlose Realisierung gewährleisten. So können vorab bereits eventuelle Problematiken ausgeräumt werden. Die hierbei auftretenden Fragen berühren Aspekte wie Genre-Zugehörigkeit, angestrebte Atmosphäre, Zielpublikum, Figurenzeichnung sowie den erforderlichen Gestaltungsrahmen einzelner Szenen. In einzelnen Fällen ist es sogar möglich, auf die vorgesehenen Verbreitungswege Einfluß zu nehmen. Ein für die Prime-Time vorgesehenes Thrillerprojekt wurde beispielsweise aufgrund massiver Bedenken seitens des Jugendschutzes bereits in einem frühen Drehbuchstadium als Kinofilm realisiert und erhielt erwartungsgemäß eine FSK-16er Einstufung. Den Filmemachern wurde so die freie Umsetzung ihrer Vorstellungen ermöglicht, ohne daß aufgrund einschneidender postproduktiver Maßnahmen die ursprüngliche Intention Schaden genommen hätte. Der Film wurde erfolgreich im Kino- und Videobereich ausgewertet und später angemessen im Abendprogramm platziert.

In regelmäßigen Meetings mit den Eigenproduktionsredaktionen werden konkrete Fälle besprochen und allgemeine Fragen diskutiert, die auf den Entwicklungsprozeß der filmischen Stoffe begleitend Einfluß nehmen können, ohne den kreativen Prozeß massiv zu behindern. Dadurch werden einerseits Probleme bei der späteren Senderauswertung verhindert, andererseits kann aufgrund des regelmäßigen und intensiven Austauschs auf die Gestaltung filmisch attraktiver Stoffe im Interesse des Jugendschutzes Einfluß gewonnen werden.

Neben diesen Tätigkeiten, die zum Spannendsten im Alltag eines Jugendschüt-

zers gehören, fällt unter die ureigenen Aufgaben und gesetzlich verankerten Pflichten eines Jugendschutzbeauftragten, gemeinsam mit den betreffenden Redaktionen zum Kauf angebotene Programme vorab zu sichten und damit auf die Programmpolitik des Senders unmittelbaren Einfluß zu nehmen. Nicht selten wird anhand eines solchen Gutachtens, das die Programmierbarkeit der Angebote beurteilt, direkter Einfluß auf die Kaufverhandlungen genommen. „Vorab-Sichtungen“ finden vor allem in Zusammenarbeit mit Spielfilm-, Serien- und Animationsredaktionen statt.

Insgesamt ist festzustellen, daß mit der Effizienz und Glaubwürdigkeit, die ein Jugendschutzbeauftragter in seiner beratenden Tätigkeit unter Beweis stellt, das Programmgeschehen eine optimale, synergetische Transparenz erfährt. Jeder einzelne Programmverantwortliche wird so sensibilisiert und nimmt bereits im Vorfeld Kontakt zu den Programmberatern auf. Der Jugendschutzbeauftragte wird nicht als Fremdkörper empfunden, sondern als kooperativer und kompetenter Partner, dem es um die Vermittlung von Sender- und Jugendschutzinteressen geht.

### Public Activities

Um nicht in sendereigenen Bezügen „betriebsblind“ zu werden, sondern in regem Austausch mit Kollegen, Fachleuten und Medienrezipienten selbst am aktuellen Jugendschutz-Diskurs teilzuhaben und dieses Wissen wiederum in die senderinterne Arbeit einzubringen, nimmt das öffentliche Engagement eines Jugendschutzbeauftragten eine wichtige Stellung innerhalb der Gesamtheit seiner Arbeit und Aufgaben ein.

Neben einer Vielzahl von Gremientätigkeiten, in denen Qualitätsfragen im deutschen Kinder- und Jugendfernsehen erarbeitet werden oder aber die Kriterien der Jugendeignung von Filmen neu überdacht und wissenschaftlich überprüft werden,

nimmt der Jugendschutzbeauftragte an Veranstaltungen teil, die sich öffentlich mit aktuellen Fragen der Medienethik und des Jugendschutzes befassen. Hier können eigene Positionen argumentativ überprüft, bestätigt und in sachlicher Auseinandersetzung gegebenenfalls neu überdacht werden. Die Präsenz bei solchen Veranstaltungen dient zum einen dem Aufgreifen aktueller Forschungs- und Meinungstrends, zum anderen kann der Öffentlichkeit wirksam vermittelt werden, daß Jugendschutz mehr bedeutet als redaktionelle Tätigkeit. Wie in kaum einer anderen Abteilung eines Senders ist hier ein direkter Austausch mit dem interessierten (Fach)publikum möglich, werden Perspektiven früh erkenn- und vermittelbar, kommt die aktuelle Rezeptionssituation in den Blick. Je aktiver sich diese Beziehung gestaltet, desto effektiver ist ihre Wirkung auf die Programmgestaltung, desto deutlicher wird das vitale Interesse eines Senders an seiner publikumsorientierten Profilierung sichtbar. In diesen Veranstaltungen (Hearings, Podiumsdiskussionen, Vorträgen, Seminaren, Workshops usw.) stellt sich der Sender der kritischen Diskussion, die nicht selten gesellschaftliche Reflexe unmittelbarer wiedergibt als mittel- und langfristiges Konsumverhalten.

Neben diesen primär repräsentativen und medialen Funktionen der öffentlichen Aktivitäten spielt der Austausch mit Entscheidungsgremien eine nicht zu unterschätzende Rolle in der Arbeit eines Jugendschutzbeauftragten. Bei Antragstellung auf die Prüfung einzelner Programme gehört es zu seinen Aufgaben, die Beweggründe für die Antragstellung schriftlich und/oder persönlich den Gremien vorzutragen. Dies fördert den argumentativen Austausch am konkreten Fallbeispiel und mündet direkt und indirekt in die Entscheidungsprozesse innerhalb des Senders ein. Im Zuge der europäischen Einigung und deren juristischer Konsequenzen ist der regelmäßige Austausch mit Kollegen nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern gera-



Premiere



V·X

de auf internationaler Ebene von zunehmender Bedeutung. Hier leistet die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen mit ihren Veranstaltungen und Veröffentlichungen wichtige Vermittlungsarbeit und bietet europäischen Jugendmedienschützern ein Forum des Austauschs.

Auf rechtlichem Gebiet stellt der intensive fachliche Austausch mit den zuständigen Landesmedienanstalten, die eine gesetzlich verankerte Kontrollfunktion unter anderem auch im Bereich des Jugendschutzes zu erfüllen haben und über Ausnahme genehmigungen von den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages sowie über Programmbeschwerden zu entscheiden haben, ein wesentliches Moment in der senderexternen Kommunikation dar. Oftmals werden von diesen Landesbehörden Veranstaltungen durchgeführt, die sich mit speziellen Programmfragen gerade auch im Hinblick auf deren jugendschützerische Relevanz befassen.

Auch im öffentlichen Tätigkeitsbereich gilt ein nicht unwesentlicher Teil administrativen Investitionen in die Zukunft. Wenn es nicht nur darum gehen soll, das Bestehende gemäß den geltenden Konventionen zu verwalten und einzusetzen, sondern darüber hinaus die Bedürfnisse und Wünsche jüngerer Zuschauer aufzugreifen und umzusetzen, gehört es zur Aufgabe eines wirksamen Jugendmedienschutzes, seine Aufmerksamkeit neben direktiven Tätigkeiten, die Schäden für Kinder und Jugendliche abwenden sollen, auf die positive Gestaltung neuer Programminhalte zu richten. In diesem Zusammenhang sei beispielsweise auf die Aktivitäten des Jugendschutzes von RTL verwiesen, der unter anderem Drehbuchwettbewerbe für Kinder initiiert und fördert. Daneben werden Studien angeregt, die das Fernsehverhalten von jüngeren Zuschauern differenziert beleuchten und umsetzbare Ergebnisse zutage bringen. Veranstaltungen werden geplant und unterstützt, die sich speziell dem Fernsehverhalten jüngerer

Menschen und deren Präferenzen widmen. Nicht zuletzt sei auf Aktionen verwiesen, die nicht wenige Jugendschutzabteilungen in ihren Sendern selbst durchführen. Neben Seminaren, die Lehrern, Medienerziehern und anderen pädagogisch Tätigen die konkrete Arbeit des Jugendmedienschutzes vor Ort demonstrieren und veranschaulichen, werden regelmäßig Senderführungen mit Schulklassen, Hochschülern und interessierten Fachgruppen durchgeführt, um Senderabläufe transparent und erfahrbar für den einzelnen werden zu lassen und sich anschließend den interessierten und kritischen Fragen der Besucher zu stellen.

#### Fazit

Auf der Grundlage von internen Aufgaben, die sich von der reinen Programmaufsicht bis hin zu beratenden Tätigkeiten auf redaktioneller Seite erstrecken, sowie öffentlichen Aktivitäten kann es einem flexiblen Jugendmedienschutz gelingen, wirksame Arbeit zu leisten, was Aufklärung, Einhalten gesetzlicher Bestimmungen aber auch die Umsetzung relevanter Trends und Erkenntnisse in das sendereigene Programmgeschehen angeht. Nur im regen und sachlichen Austausch mit allen Beteiligten – sowohl innerhalb des Senders als auch auf fachkollegialer und öffentlicher Ebene – ist es dem deutschen Jugendmedienschutz möglich, sich weder als Feigenblatt nach außen hin noch als Fremdkörper im Sender fühlen zu müssen, sondern wie kaum eine andere Schnittstelle zwischen programmlichem und genuinem Publikumsinteresse synergetische Effekte zu erzielen, wenn es um die Umsetzung kinder- und familienge-rechten Programms und die Programmierung zielgruppenorientierter Formate geht.

*Georg Joachim Schmitt studierte Philosophie.*

*Nach dem Studium war er Prüfer der FSK und der FSF*

*Im Anschluß daran war er anderthalb Jahre*

*Jugendschutzbeauftragter bei Pro Sieben.*

**super**  
TV



**n·tv**

**RTL**  
TELEVISION